

Universität Trier

Geschäftsordnung des Rates des Fachbereiches II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften

§ 1 Mitglieder des Fachbereichsrates und Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates

Der Fachbereichsrat setzt sich gemäß § 37 Abs. 1, 3 und 5 HochSchG und § 23 Abs. 2 der Grundordnung zusammen. Die Ausübung des Mandates bestimmt sich nach § 37 Abs. 3 HochSchG. Die Mitglieder des Fachbereichsrates können sich in der Ausübung ihres Mandates nicht vertreten lassen. Gemäß § 40 Abs. 1 HochSchG dauert die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachbereichsrates.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichsrates

Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereiches von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Hochschulgesetz oder die Grundordnung nicht anders bestimmt.

§ 3 Vorsitz

(1) Die Dekanin oder der Dekan führt als vorsitzendes Mitglied die Verhandlungen des Fachbereichsrates. Das vorsitzende Mitglied eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für einen geordneten Ablauf der Verhandlung und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Ist die Dekanin oder der Dekan verhindert, übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz. Ist auch die Prodekanin oder der Prodekan verhindert, so übernimmt, sofern sie oder er nicht abgewählt worden ist, die nächste dem Fachbereichsrat angehörende Vorgängerin oder der nächste dem Fachbereichsrat angehörende Vorgänger der Dekanin oder des Dekans den Vorsitz. Ist auch diese oder dieser verhindert, tritt an die Stelle das Mitglied des Fachbereichsrates, das am längsten als Professorin oder Professor im Fachbereich tätig ist.

§ 4 Einberufung des Fachbereichsrates und Tagesordnung

(1) Der Fachbereichsrat verhandelt und beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen. In der Regel werden die Sitzungstermine jeweils in der letzten Sitzung des Semesters für das kommende Semester festgelegt; sie werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann der Fachbereichsrat auch außerhalb der festgelegten Sitzungstermine tagen.

(2) Die Sitzungen des Fachbereichsrates werden durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag abzusenden sowie im Fachbereich zu veröffentlichen. In dringenden Fällen – ausgenommen in der vorlesungsfreien Zeit – kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Der Fachbereichsrat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(4) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

(5) Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Form einer beschlussreifen Vorlage beim vorsitzenden Mitglied eingereicht werden. Anträge auf Ergänzung der mit der Einladung versandten Tagesordnung (Abs. 2) und Unterlagen über Stellenbesetzungsvorschläge für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin beim vorsitzenden Mitglied einzureichen. Die Anträge werden von diesem umgehend den Mitgliedern des Fachbereichsrates bekannt gegeben.

(6) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder in die Verhandlung eines Tagesordnungspunktes kann die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erweitert, gekürzt bzw. umgestellt werden.

(7) Kann in einer Sitzung über Tagesordnungspunkte nicht beraten und beschlossen werden, so sind diese zu Beginn der folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(2) Kann eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht eröffnet werden, beruft das vorsitzende Mitglied binnen vierzehn Tagen mit gleicher Tagesordnung eine zweite Sitzung ein, bei der die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung ohne Bedeutung ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Mitwirkung

(1) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Fächer sowie die Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Fachbereiches können sich mit beratender Stimme an der Behandlung derjenigen Tagesordnungspunkte beteiligen, die die Belange des jeweiligen Faches unmittelbar betreffen.

(2) Der Fachbereichsrat kann durch Mehrheitsbeschluss sonstige Mitglieder des Fachbereiches sowie diesen mitgliedschaftlich Gleichgestellte zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Mit Zweidrittelmehrheit kann der Fachbereichsrat auch sonstige Mitglieder der Universität oder diesen mitgliedschaftlich Gleichgestellte sowie außeruniversitäre Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten anhören oder beratend hinzuziehen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Gemäß § 41 Abs. 1 HochSchG tagt der Fachbereichsrat fachbereichsöffentlich, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann der Fachbereichsrat die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Herstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(5) Die Beratung über die Eignung für ein Amt in der Selbstverwaltung und über die Amtseinführung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(6) Die Fachbereichsreferentin oder der Fachbereichsreferent nimmt auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheit der Mitglieder des Fachbereichsrates bestimmt sich nach § 42 HochSchG.

§ 9 Anträge

(1) Anträge können nur von Mitgliedern des Fachbereiches gestellt werden; § 72 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

(2) Vor der Beratung des Antrages kann der Fachbereichsratsrat beschließen:

- a) nicht in die Einzelberatung einzutreten (Nichtbefassung),
- b) den Antrag zu vertagen,
- c) den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen,
- d) die Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches zu übertragen.

(3) Nach der Beratung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Unmittelbar danach ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Folge, in der über die Anträge abgestimmt wird. Bei zwei sich gegenseitig ausschließenden Anträgen wird alternativ abgestimmt.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Antrag auf Begrenzung der Sitzungsdauer und deren Verlängerung,
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf ihre Wiedereröffnung,
- c) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- d) Antrag auf Begrenzung der Redezeit oder deren Aufhebung
- e) Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- f) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
- g) Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach muss über den Antrag abgestimmt werden.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Hochschulgesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Sie werden aber im Protokoll gesondert vermerkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei geheimer Wahl zwischen zwei Bewerberinnen oder Bewerbern nach dem zweiten Wahlgang das Los, sofern in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist; bei sonstiger geheimer Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Ansonsten erfolgt die Abstimmung offen (Handzeichen). Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(3) Beschlüsse zu einem Tagesordnungspunkt können in der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung nicht wieder aufgenommen werden.

(4) Über Gegenstände, auf die in der Einladung (§ 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) nicht hingewiesen wurde, ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe in der folgenden Sitzung erneut abzustimmen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 12 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Der Fachbereichsrat beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren in einer vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Frist gefasst werden. In den in § 40 Abs. 3 der Grundordnung aufgeführten Fälle sind Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nicht zulässig.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer wahlberechtigten Gruppe angehörenden, zur Sache stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung.

(4) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und über das Abstimmungsverhältnis wird ein Protokoll gefertigt, das vom vorsitzenden Mitglied und einem Mitglied des Fachbereichsrates zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich zuzuleiten ist.

(5) Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des Protokolls durch das vorsitzende Mitglied.

§ 13 Protokoll

(1) Über die Sitzung des Fachbereichsrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken.

(2) Das Protokoll wird vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Äußerung zu Protokoll genommen werden.

(4) Der Protokollentwurf ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung an alle Mitglieder des Fachbereichsrates zu versenden. Fristverlängerungen können von der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden und bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens 14 Tage nach Zustellung Einwände schriftlich beim vorsitzenden Mitglied geltend gemacht werden. Erfolgt ein Einspruch, so muss in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates darüber verhandelt werden.

(6) Das genehmigte Protokoll wird mit der Ausnahme des nicht öffentlichen Teils in geeigneter Form veröffentlicht.

(7) Wichtige Beschlüsse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

§ 14 Ausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat kann die Behandlung einzelner Angelegenheiten auf von ihm gebildete Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse haben beratende Aufgaben und legen dem Fachbereichsrat Entwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vor; Minderheitsvoten sind zulässig. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann der Fachbereichsrat in Ausnahmefällen die Entscheidung einem Ausschuss übertragen. Solchen Ausschüssen gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende) an.

(2) Die Ausschüsse werden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Die Beschlussfassung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 5 und § 11 dieser Geschäftsordnung.

(3) In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Fachbereichsrates gewählt werden.

(4) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, soweit das vorsitzende Mitglied nicht unmittelbar vom Fachbereichsrat bestimmt wird. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt sich nach § 37 Abs. 5 HochSchG. Der Fachbereichsrat bestellt und ersetzt die Mitglieder der Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder liegt zunächst bei den Vertreterinnen und Vertretern der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen. Nimmt eine Gruppe ihr Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig wahr, haben die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen für diese Gruppe Vorschlagsrecht.

(5) Sofern nicht ein vorsitzendes Mitglied durch den Fachbereichsrat bestimmt ist, beruft das vorsitzende Mitglied des Fachbereichsrates die erste Sitzung eines Ausschusses ein und leitet sie bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitgliedes.

(6) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie werden über die Sitzungstermine benachrichtigt.

(7) Die Öffentlichkeit der Ausschüsse und die Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder regeln sich nach § 7 und § 8 dieser Geschäftsordnung.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen endet spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Ausschusses.

§ 15 Gemeinsame Ausschüsse

Für gemeinsame Ausschüsse wählt der Fachbereichsrat die von ihm zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 89 HochSchG.

§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates geändert werden.

§ 17 Inkrafttreten

Der Fachbereichsrat hat dieser Geschäftsordnung mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder am 7. Dezember 2005 zugestimmt. Sie tritt am 8. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 21. Oktober 1987 außer Kraft.